

Alle diese natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bedingen durchaus keine notwendige Abweichung von dem Wirtschaftsbetrieb in andern Gegenden und Provinzen; was der Rheinprovinz dagegen eigentümlich ist, das ist die Art der Besitzverteilung und die weitgehende Bodenzersplitterung durch fortgesetzte Naturalteilung. Die selbständigen ländlichen Privatbesitzungen verhalten sich zu den unselfständigen wie 1:3,6 und das Areal ungefähr wie 1: 1/2.

Von den Hauptbetrieben haben 66,19%, also 2/3, eine Größe bis zu 5 Hektar mit 26% der Wirtschaftsfläche. Bei 20 Hektar Areal steigt der Prozentatz auf 96,06% mit 74% der Fläche, sodaß sich die Betriebe über 20 Hektar auf 3,94% mit 26,22% der Wirtschaftsfläche belaufen. Wir haben es also vorwiegend mit Klein- oder Mittelbesitz zu tun, und das ist an und für sich kein unerwünschter, sondern eher ein glücklicher Zustand. Das Glück wird aber leider etwas getrübt, wenn wir weiter sehen, daß der Umfang vieler Betriebe doch schon eine Grenze nach unten erreicht hat, die wirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt ist. Viel schlimmer und wirtschaftlich schädigender ist aber weiter die Auflösung der einzelnen Besitzungen in eine Anzahl kleiner Parzellen, die in der ganzen Gemarkung regellos zerstreut sind. Begründet ist diese unerfreuliche Erscheinung darin, daß bei Erbteilungen nicht das Areal als Ganzes, sondern jede einzelne Parzelle in soviel Teile zerlegt wird, als Erben vorhanden sind. Parzellen von 1/8 und 1/16 Morgen sind daher gar nichts Seltenes. Daß eine solche Zersplitterung aber im höchsten Grade unwirtschaftlich ist, liegt klar auf der Hand. Sehr viele Parzellen sind unzugänglich und unterliegen deshalb einem unerträglichen Flurzwang. In den zahllosen Grenzstreifen bleibt ein recht nennenswerter Teil des Areals ungenutzt liegen; die auf den Anbau zu verwendende Arbeit wird in ungebührlicher Weise vermehrt.

Bei so gearteten Zuständen konnte sich, ganz abgesehen von der Mangelhaftigkeit der Hypothekenordnung, die bis vor kurzer Zeit in dem französisch rechtlichen Teil der Rheinprovinz bestand, ein dem innersten Wesen des landwirtschaftlichen Gewerbes angepaßter Realkredit überhaupt nicht entwickeln. Unter diesem Mangel hat die rheinische Landwirtschaft schwer zu leiden gehabt, und er ist mit als die eigentliche Ursache für die Ausbildung des Personalkredits auf genossenschaftlicher Grundlage anzupprechen.

In Ansehung dieser Tatsachen haben es die einsichtsvollen Landwirte stets für eine ihrer vornehmsten Aufgaben erachtet, den Erlaß eines den rheinischen Verhältnissen angepaßten Zusammenlegungsgesetzes zu erstreben. Lange hat der Kampf um ein solches getobt, bis endlich trotz aller Gegenbestrebungen, am 24. Mai 1885 das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke in der Rheinprovinz erlassen wurde. Am 1. April 1886 trat die Generalkommission zu Düsseldorf ins Leben und entfaltete vom ersten Tag ihres Bestehens an eine ebenso unermüdlische als erfolg- und segensreiche Tätigkeit. Mit den Zusammenlegungen gingen in den meisten Fällen durchgreifende Meliorationen, Ent- und Bewässerungen, Regulierung der Ortslagen und eine Neuvermessung der vom Verfahren ausgeschlossenen Waldungen Hand in Hand. Die rheinische Landwirtschaft hat allen Grund, den zuständigen Behörden für den Eifer, mit welchem die Zusammenlegung